



An das

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr - VII 2.3 KOF - Wilhelm-Raabe-Str. 46 40470 Düsseldorf
--

I. Antrag auf Zahlung Weitergewährung einer Leistung der Kriegsoferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. den Nebengesetzen

Anspruchs- berechtigte/r: <input type="checkbox"/> Beschädigte/r <input type="checkbox"/> Witwe/r <input type="checkbox"/> Elternpaar/-teil <input type="checkbox"/> Waise		Personenkennziffer:		
Name, Vorname des/der Anspruchsberechtigten:				
Postleitzahl:	Wohnort:	Straße, Hausnummer:		Telefon: (Angabe freiwillig)
bei Heimunterbringung: Aufenthalt des/der Anspruchsberechtigten in den letzten 2 Monaten vor Heimunterbringung:				
Geburtsdatum:	Familienstand: verwitwet seit:	Träger der Kriegsoferversorgung (BAPersBw/Versorgungsamt)		GZ.:
Bei Beschädigten (Nachweise bitte beifügen): Grad der Schädigungsfolgen (GdS): (ehemals MdE)		Stufe der Pflegezulage:	Bei Beschädigten und Hinterbliebenen: Liegt ein Ausweis nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sonderfürsorgeberechtigte/r? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			Bitte Kopie des gültigen Ausweises beifügen (Vor- und Rückseite)	
Leistungen der Pflegeversicherung bei Beantragung von Leistungen in vollstationären Einrichtungen, bei häusl. Hilfe zur Pflege oder Blindenhilfe erforderlich		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Pflegegrad	<input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III <input type="checkbox"/> IV <input type="checkbox"/> V
Anspruch auf Beihilfeleistungen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	(Bitte Nachweise beifügen!)	
Beihilfestelle: _____ Aktenzeichen: _____				
Name, Vorname des/der gesetzl. Vertreterin oder des/der Bevollmächtigten des/der Anspruchsberechtigten (schriftl. Vollmacht/Kopie der Betreuungsurkunde beifügen):				
Postleitzahl:	Wohnort:	Straße, Hausnummer:		Telefon: (Angabe freiwillig)
Beantragte Leistung und Hinweise (ggf. auf besonderer Anlage):				
Die Leistung wird beantragt: <input type="checkbox"/> für mich selbst <input type="checkbox"/> für: _____				

II. Einkommensverhältnisse, bitte jede Art von Einkommen angeben, Nachweise sind beizufügen, z. B. Rentenbescheide, Kontoauszüge (siehe Ziffer 1 der Erläuterungen zum Antrag)
 (entfällt bei einem ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf)

Antragsteller, Anspruchsberechtigter	Einkünfte, z. B. Renten, Kindergeld, Pensionen, Arbeitseinkommen, Renten nach dem BVG, Zins- und Pachteinkünfte usw.	Euro/Cent

Im Haushalt befinden sich außerdem folgende Personen (z.B. Kind, Ehegatte)

Name, Vorname <i>(Bitte auch Beziehung zum Antragsteller angeben!)</i>	geb. am	Einkünfte, z. B. Renten, Kindergeld, Pensionen, Arbeitseinkommen, Renten nach dem BVG, Zins- und Pachteinkünfte usw. <i>(siehe Erläuterungen Ziffer 1)</i>	Euro/Cent

Vom Einkommen absetzbare Beträge (siehe Ziffer 2 der Erläuterungen zum Antrag!)

Art der Belastung	Euro/Cent monatlich/jährlich

III. Kosten der Unterkunft

- Mietwohnung (die nachstehenden Beträge sind nachzuweisen)
 - Die Kaltmiete beträgt monatlich _____ Euro.
 - Die Nebenkosten ohne Heizkosten betragen monatlich _____ Euro.
 - Die Heizkostenpauschale beträgt monatlich _____ Euro.
 - Kosten für Warmwasser **hierin enthalten** in Höhe von mtl. _____ Euro.
 - Die Garagenmietkosten betragen monatlich _____ Euro.
 - Das vom Wohngeldamt gewährte Wohngeld beträgt monatlich _____ Euro; bewilligt vom _____ bis _____

- Haus - und Grundbesitz (ausschließlich selbst genutzt)**
Die Formulare werden bei Bedarf zugesandt.
- Haus - und Grundbesitz (ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet)**
Die Formulare werden bei Bedarf zugesandt.
- unentgeltliches Wohnrecht/Nießbrauchrecht**
gem. Vertrag vom _____
- Bemerkungen:** _____

IV. Angehörige des/der Leistungsberechtigten außerhalb der Haushaltsgemeinschaft

Familienname, Vorname	Geburts- datum	Verwandsch.- verhältnis	Anschrift	Telefon/Mobil

V. Bankverbindungen

Die Leistung ist zu überweisen an: Anspruchsberechtigte/n Betreuer/in sonstige Dritte

Bankverbindungen: Falls Leistungen an mehrere Zahlungsempfänger überwiesen werden sollen, bitte diese einzeln auflühren!

	Zahlungsempfänger 1	Zahlungsempfänger 2
Kontoinhaber		
Kreditinstitut		
BIC		
IBAN		
für folgende beantragte Leistung		

VI. Erklärung des Antragsstellers/der Antragstellerin

Ich erkläre, dass alle Angaben in dem Antragsbogen umfassend und zutreffend sind.

Ich verpflichte mich, jede Veränderung in meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie in den Verhältnissen meiner im Haushalt lebenden Angehörigen und Lebenspartner umgehend dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (nachfolgend BAPersBw genannt) anzuzeigen. Die Anzeigepflicht schließt auch die Unterrichtung über die Bescheiderteilung gegenwärtig noch laufender Anträge auf Bewilligung von Renten oder anderen Sozialleistungen bzw. anderen einkommensabhängigen Einkünften für mich und meine Haushaltsangehörigen sowie über Erbschaft oder Pflichtteilsansprüche ein.

Mir ist bekannt, dass

- ich die laufenden Leistungen, insbesondere Leistungen zur Pflege oder Kosten für eine Haushaltshilfe auch Zeiten der stationären Abwesenheiten (vor allem Krankenhausaufenthalte) dem BAPersBw mitzuteilen habe. Ebenfalls werde ich Änderungen bei der Höhe der Miete/bei Nebenkosten zur Miete sowie wesentliche Veränderungen der Aufwendungen bei Wohneigentum - ggf. des Wohngeldes/ Lastenzuschusses – umgehend mitteilen,
- bei unrichtig oder unvollständig gemachten Angaben im Regelfall die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 SGB X vorliegen mit der Konsequenz, dass die zu Unrecht erbrachten Leistungen von dem BAPersBw zurückgefordert werden müssen und von mir zu erstatten sind (§ 50 SGB X),
- das BAPersBw beim Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 45 d Abs. 2 Einkommensteuergesetz meine Daten über die Zinsen im Rahmen der Freistellungsgrenze abfragen darf und damit Rückschlüsse auf mein vorhandenes Vermögen erhält.

Ich bin damit einverstanden, dass das BAPersBw eine entsprechende Anfrage stellt und das Bundeszentralamt für Steuern eine Auskunft erteilt.

Meine Verpflichtung zur Angabe von Tatsachen (§ 60 SGB I) und die Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) sind mir bekannt.

Die Datenerhebung in Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67 a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten meiner Angehörigen erfolgt auf der Grundlage des § 99 SGB X. Die gesetzlichen Bestimmungen - § 45 d EStG / § 45 SGB X / §§ 60,66 SGB I / § 263 StGB - siehe Anlage 1.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin, ggf. des/der
Bevollmächtigten/bestellten Betreuers/Betreuerin (§ 13 SGB X;
Vollmacht/Bestallungsurkunde ist beigefügt)

Folgende Unterlagen wurden dem Antrag beigefügt:

- Anlage 1 (Vermögenserklärung)
- Rentabilitätsberechnungen
- Nachweise laut Antrag

Der Antrag wurde entgegengenommen:

Ort, Datum:

Stempel und Unterschrift der entgegennehmenden Stelle

Vermögenserklärung – Anlage 1

siehe Ziffer 3 der Erläuterungen zum Antrag (bitte Belege beifügen)

1. Ich verfüge über folgendes Vermögen:

• **Bargeld** _____ €

• **Guthaben auf dem Girokonto/ ggf. auch Taschengeldkonto im Wohnheim angeben**

_____ €
Konto-Nr./IBAN Bank/Sparkasse

_____ €
Konto-Nr./IBAN Bank/Sparkasse

• **Sparguthaben bei folgenden Banken/Sparkassen/Geldinstituten**

_____ €

_____ €
_____ €

• **Sonstiges Vermögen**

z.B. Wertpapiere, Bausparguthaben, Prämiensparguthaben, Mietkautionskonto,
Genossenschaftsanteile, Zugewinnausgleich, Erbensprüche

_____ €

• **Lebensversicherung/en** (Institut/Rückkaufswert)

Der Nachweis über den aktuellen Rückkaufswert ist in Kopie beigefügt.

_____ €
_____ €

• **Sterbegeldversicherung/en** (Institut/Rückkaufswert)

Der Nachweis über den aktuellen Rückkaufswert ist in Kopie beigefügt.

_____ €
_____ €

• **Bestattungssparbuch/Bestattungsvertrag**

(Ein Sperrvermerk ist nachzuweisen)

_____ €

• **Grundvermögen** (bebaut/unbebaut/Lage)

• **Forderung aus dinglichen Rechten und sonstige Forderungen gegen Dritte** (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht)

Der Vertrag ist in Kopie beigefügt.

ja

nein

2. Nur bei Anträgen auf Hilfe zur Pflege in Einrichtungen/Eingliederungshilfe in Einrichtungen/ laufender ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt

ja

nein

- Ich habe folgenden Haus- und Grundbesitz übertragen

am _____

Der Vertrag ist in Kopie beigelegt.

- Ich habe auf die Geltendmachung einer dinglich gesicherten Forderung verzichtet (z.B. Löschung Wohnungsrecht/Nießbrauch) oder diese auf Dritte übertragen:

ja

nein

Art der Forderung/Zeitpunkt/evtl. Empfänger:

Die Unterlagen sind in Kopie beigelegt.

- Ich habe in den letzten 10 Jahren Vermögen verschenkt/ übertragen:

ja

nein

Art der Zuwendung/Beschenkte(r)/Zeitpunkt

3. Nur bei Anträgen auf Leistungen für Familienmitglieder

Mein Familienmitglied hat folgendes Vermögen:

(Art und Höhe)

(Art und Höhe)

Ort, Datum:

Unterschrift



Anlage 2

Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung einer Hilfe nach dem BVG bzw. den Nebengesetzen



Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen das Ausfüllen des Antrages erleichtern.

Bitte versuchen Sie, diesen Vordruck möglichst vollständig auszufüllen, auch wenn dies sehr zeitintensiv ist. Eine genaue Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erspart Rückfragen und führt zu einer schnelleren Entscheidung über Ihren Antrag.

Fügen Sie bitte immer Nachweise zu den von Ihnen gemachten Angaben bei. Falls Sie keine aktuellen Belege zur Hand haben, können Sie alternativ Kontoauszüge, aus denen die Beträge und der Verwendungszweck ersichtlich sind, einreichen.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben!

Sollten Sie Probleme beim Ausfüllen der Unterlagen haben, können Sie gerne unter der im Anschreiben angegebenen Telefonnummer anrufen. Telefonisch lassen sich Unklarheiten oft leichter regeln und die Sachbearbeiter/innen der Kriegsofopferfürsorge sind stets bemüht, Ihnen bei der Erledigung behilflich zu sein.

1. Was gehört zum Einkommen?

Die in der Kriegsofopferfürsorge gewährten Leistungen sind in der Regel abhängig von der Art und Höhe des Einkommens.

Bitte reichen Sie immer Nachweise über die Höhe Ihres Einkommens ein! Wenn Sie einmal einen Rentenbescheid nicht zur Hand haben, können Sie alternativ auch gerne eine Kopie Ihres Girokontoauszuges einreichen.

Bitte geben Sie auch die anrechnungsfreien Einkünfte (z.B. Grundrente, Blindengeld) an. Diese bleiben bei der Bewilligung der Hilfe jedoch unberücksichtigt.

Zum Einkommen gehören im Einzelnen:

Einkünfte nach dem SVG i.V. dem BVG: z.B. Grundrente, Ausgleichrente einschl. Ehegatten – und Kinderzuschlag, Berufs- Schadensausgleich, Elternrente, Pflegezulage, Hinterbliebenenrente,

Renten: z.B. Altersrente, Witwenrente, Kindererziehungsleistungen, Renten, die auf Grund einer Berufsunfähigkeit gezahlt werden, Betriebsrenten und Renten aus dem Ausland, Unfallrente

Pensionen: z.B. beamtenrechtliche Versorgungsbezüge, Waisengeld

Leistungen nach dem LAG: z.B. Unterhaltshilfe, Pflegegeld, Entschädigungsrente

Erwerbseinkommen: Einkommen aus selbständiger Arbeit, Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte aus Vermögen: Einkünfte aus Sparvermögen (Zinsen), Einkommen aus Haus- und Grundbesitz und Untervermietung, Pachteinnahmen

Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten, Altenteilrechten

Sozialleistungen: Leistungen nach dem SGB XII, wie z.B. Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Wohngeld

sonstige Einkünfte: z.B. Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltszahlungen

Da diese Aufzählung nicht abschließend ist, geben Sie bitte auch die Einkünfte an, die in der Aufstellung nicht genannt wurden.

2. Welche Beiträge können vom Einkommen abgezogen werden?

Ihr anzurechnendes Einkommen verringert sich ggf. durch die von Ihnen geleisteten angemessenen Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuern oder Beiträge zu verschiedenen privaten Versicherungen. Die Beiträge, die auf Ihr Einkommen angerechnet werden, sind jeweils abhängig von der beantragten Leistung.

3. Was fällt unter den Begriff „Vermögen“?

Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Dem Antrag ist eine umfassende Vermögenserklärung beigelegt, die Sie bitte ausgefüllt und mit Belegen versehen an das BAPersBw senden.

Bar- und Sparvermögen

Neben Ihrem Barvermögen gehört auch das gesamte Sparvermögen zu dem verwertbaren Vermögen. Gemeint ist das Vermögen, das Sie auf Girokonten, Sparsbüchern, Bausparverträgen und Wertpapierdepots angelegt haben.

Bitte reichen Sie immer Nachweise über die vorhandenen Konten (z.B. eine Kopie der letzten Sparsbuchseite, den letzten Depotauszug und die Girokontoauszüge der letzten drei Monate) ein. Ebenfalls anzugeben sind evtl. vorhandene Taschengeld- oder Wohnheimkonten.

sonstiges Vermögen

Neben dem Sparvermögen, das Sie auf Bankkonten angelegt haben, können auch Lebensversicherungen zu dem verwertbaren Vermögen gehören. Zur Ermittlung des Vermögens aus diesen Versicherungen wird der Rückkaufswert zugrunde gelegt.

Der Rückkaufswert ist der Betrag, der zur Auszahlung kommt, wenn eine solche Versicherung vorzeitig gekündigt wird. Ihre Versicherungen können Ihnen jederzeit den aktuellen Rückkaufswert mitteilen, und auch hier ist erforderlich, dass Sie die entsprechenden Nachweise dem Antrag beifügen.

Auch ein PKW und sonstiges Sachvermögen zählt zu dem verwertbaren Vermögen und muss gegenüber dem BAPersBw angezeigt werden.

Bestattungsvorsorge

Über die Anrechenbarkeit von Guthaben, das für die spätere Bestreitung der Bestattungskosten zurückgelegt wurde, wird im Einzelfall entschieden. Bitte reichen Sie ggf. Kopien des vorhandenen Bestattungssparbuches oder des Bestattungsvorsorgevertrages zur Prüfung ein.

Das gleiche gilt für eventuell vereinbarte Sterbegelder.

Grundvermögen

Sofern Sie heute über ein bebautes oder unbebautes Grundvermögen verfügen oder eines in der Vergangenheit besaßen, müssen Sie dies auf der Vermögenserklärung vermerken. Bitte machen Sie ggfs. auf einem gesonderten Blatt detaillierte Angaben zu dem Grundvermögen (Lage des Grundstückes, Grundbucheintragung, Einheitswertbescheid, etc.)

Sofern in den letzten 10 Jahren Vermögen auf Dritte übertragen wurde, ist dies unbedingt anzugeben. Sollten aus der Übertragung vertragliche Pflichten bestehen (z.B. Wohnrecht, Nießbrauch, Leibrente), senden Sie bitte eine Kopie des Vertrages zu.

4. Unterhalt

Die Kostenübernahme durch das BAPersBw (z.B. bei einer stationären, dauerhaften Heimunterbringung, Hilfe zum Lebensunterhalt) kann zu einer Unterhaltsprüfung Ihrer Verwandten führen. Bitte geben Sie daher die Namen und Anschriften Ihrer Eltern und Kinder unbedingt vollständig an.

Wenn Sie eine Unterhaltsprüfung ausschließen möchten, müssten Sie auf die Leistung der Kriegsofopferfürsorge verzichten.

Ich mache Sie allerdings darauf aufmerksam, dass die Schonbeträge für Unterhaltspflichtige in der Kriegsofopferfürsorge höher sind als in der Sozialhilfe.

Haben Sie noch Fragen?

Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen des Antrages haben oder unsicher sind, welche Unterlagen einzureichen sind, können Sie sich gerne telefonisch an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in wenden.

Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.bundeswehr.de im Menüpunkt „Betreuung und Fürsorge – Besoldung und Versorgung - Soziales Entschädigungsrecht“.

Was ist nach dem Ausfüllen des Antrages zu tun?

Wenn Sie den Antrag ausgefüllt haben, senden Sie diesen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen an das:

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
VII 2.3 KOF
Wilhelm-Raabe-Str. 46

40470 Düsseldorf

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I)
vom 11.12.1975 (BGBl I S. 3015) in der Fassung vom 05.10.1994 (BGBl I S. 2911/2950)

Dritter Teil: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erhebliche sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach § 60, § 61, § 62 oder § 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zu Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach § 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (1) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seine Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus § 263 Strafgesetzbuch – (StGB)
in der Fassung vom 12.04.1986 (BGBl I S. 393)

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

SGB X § 45 – Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

- (1) Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlichen erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.
- (2) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an

einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders in besonders schwerem Maße verletzt hat.

(3) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden.

Satz 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung vorliegen. Bis zu Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 zurückgenommen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind oder
2. der Verwaltungsakt mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde.

In den Fällen des Satzes 3 kann ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurückgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde. War die Frist von zehn Jahren am 15. April 1998 bereits abgelaufen, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird.

(4) Nur in den Fällen von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigten Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.

(5) § 44 Absatz 3 gilt entsprechen

Auszug aus dem Einkommensteuergesetz:

§ 45d Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern

(1) ¹Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person - gegebenenfalls auch des Ehegatten -, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
 - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

²Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen.³Im Übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.⁴Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt.²Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich,

Frau/Herr _____

geb. am _____

wohnhaft: _____

meine Tochter/meinen Sohn/meine/n Bekannte/n

Frau/ Herrn _____

wohnhaft: _____

meine finanziellen und sozialen Angelegenheiten zu regeln, sowie dafür notwendige Informationen und evtl. Belege entgegenzunehmen, zu bearbeiten und alles Notwendige zu veranlassen. Ebenso wird Frau/Herr _____ berechtigt, in diesem Zusammenhang alle notwendigen Unterschriften für mich zu tätigen.

....., den

Ort/Datum

.....

Unterschrift